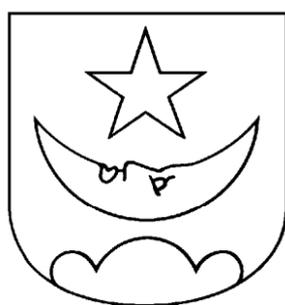


Einwohnergemeinde Zuchwil

Abfallreglement



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2025



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft (Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln) in der Gemeinde im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 und der Sonderabfälle gemäss § 151 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).</p> <p>² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.</p>
Zuständigkeit, Vollzug	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.</p> <p>² Die Gemeinde sorgt dafür, dass getrennt gesammelt und entsorgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Siedlungsabfälle gemäss Artikel 3 Buchstabe a Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600);b) Sonderabfälle aus Haushalten;c) nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen. <p>³ Für den Vollzug dieses Reglements ist die Abteilung Planung und Bau zuständig.</p>
Grundsätze	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltverträgliche Entsorgung von Siedlungsabfällen nach den Grundsätzen «Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung».</p> <p>² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.</p>
Abfallarten, Definitionen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle.</p>



Bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen wird unterschieden:

- a) Kehricht: brennbare Siedlungsabfälle;
- b) Sperrgut: Kehricht, der jedoch wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt;
- c) Separatabfälle: nicht brennbare Siedlungsabfälle, die getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle gemäss Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR814.610);

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 5

- ¹ Sie organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut sowie Grüngut.
- ² Sie sorgt für Angebote zur Separatsammlung und Sammlung von Sonderabfällen.
- ³ Das zuständige Organ der Gemeinde entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Sammlungen stattfinden.
- ⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die kommunale Abfallbewirtschaftung, inklusive den Kenova-Verkaufsstellen für Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken etc.
- ⁵ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- ⁶ Sie sorgt für die Sensibilisierung der Bevölkerung zur Vermeidung und der korrekten Trennung und Entsorgung von Abfällen.

Pflichten der
Abfallinhaber

Art. 6

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separat- und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Übrige Abfälle gemäss Art. 31c Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung der Abteilung Planung und Bau übergeben werden.



⁴ Siedlungsabfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁶ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, oder stehen/liegen zu lassen (Littering & illegale Entsorgung, Kot). Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁷ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. Es gelten die aktuellen kantonalen und eidgenössischen Vorgaben.

2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Kehrichtabfuhr und Art. 7

Separatsammlung ¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die haushaltnahe Holsammlungen (Kehricht, Papier etc.) werden durch die Gemeinde publiziert.

² Die Gemeinde legt in der Publikation fest, welche Siedlungsabfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Siedlungsabfälle den Sammelstellen (auch Handel möglich) zugeführt werden müssen.

³ Anlässlich der Bewilligung von Veranstaltungen und Anlässen die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, kann von der Bewilligungsbehörde ein Entsorgungskonzept nach den Grundsätzen in Art. 3 dieses Reglements eingefordert werden. Es gelten die aktuellen kantonalen und eidgenössischen Vorgaben.

Berechtigung Art. 8

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der ortsansässigen Bevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Sammelgebinde Art. 9

und Bereitstellung ¹ Kehricht und Siedlungsabfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassen Allgemein Gebinden oder in der zugelassenen Form bereitgestellt werden.



² Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5, Abs. 4 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen.

³ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁵ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen mit und ohne genügend Wendepplatz, oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Ebenfalls sind bei der Planung von Neu- und Umbauten die Bereitstellungsorte vorgängig mit der Abteilung Planung und Bau abzusprechen. Die Abteilung Planung und Bau bestimmt abschliessend den Bereitstellungsort.

⁶ Ist der Zugang behindert, sind Sammelgebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss gemäss diesem Reglement bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

⁷ Die Anschaffung, Ausrüstung und der Unterhalt der Sammelgebinde ist Sache der Eigentümer. Die Gemeinde oder andere Körperschaften übernehmen keine Haftung bei Verlust oder bei Beschädigung von Gebinden.

Bereitstellung
Kehricht

Art. 10

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde/Formen zulässig:

- Offizielle KEBAG gebührenpflichtige Kenova Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l und 110l).
- Container mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), in vorzugsweise schwarzer oder verzinkter Farbausführung, welche nur offizielle KEBAG gebührenpflichtige Kenova Kehrichtsäcke erhalten. Die Container sind entsprechend zu beschriften.
- Container mit mind. 240 Liter und oder max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), in vorzugsweise schwarzer oder verzinkter Farbausführung für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut, welche pro Entleerung mit dem entsprechenden gebührenpflichtige Kenova Containerband zu versehen sind. Die Container sind entsprechend zu beschriften.
- Einzelgegenstände bis 10kg (Höchstlänge 120 cm), bzw. Säcke bis 60 Liter, entsprechend frankiert mit gebührenpflichtigen Kenova Marken.
- Sperrgut bis maximal 20kg (Höchstlänge 120 cm), bzw. Säcke bis 110l, entsprechend frankiert mit gebührenpflichtigen Kenova Marken.



- Grössere Gegenstände bis maximal 30 kg (Höchstlänge 120 cm) entsprechend frankiert mit gebührenpflichtigen Kenova Marken.
- Unterflurcontainer für die Bereitstellung von offiziellen gebührenpflichtigen Kenova Kehrichtsäcken nach vorgängiger Absprache mit der Abteilung Planung und Bau.

² Ab sechs Wohneinheiten kann die Abteilung Planung und Bau die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut in Containern vorschreiben.

Bereitstellung
Grüngut und
Astmaterial

Art. 11

¹ Für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial sind folgende Gebinde/ Formen zulässig:

- Container mit einem Volumen von 140 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), vorzugsweise in grüner Farbausführung. Die Container sind entsprechend zu beschriften.
- Astmaterial (lose oder gebündelt mit Hanfschnur), maximal 2 1 m³ Volumen und max. 1.50 1.20 m Länge, (max. Ø bei Ästen = 10 cm).

² Für Astmaterial wird ein Häckseldienst organisiert. Die Gemeinde publiziert diese Termine.

Bereitstellung
Papier und Karton

Art. 12

Papier und Karton ist zusammengelegt und gebündelt oder in folgenden Gebinden bereitzustellen:

Für die Bereitstellung von Papier und Karton sind folgende Gebinde zulässig:

- Papier: Container mit einem Volumen von 140 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), vorzugsweise in blauer Farbausführung. Die Container sind entsprechend zu beschriften.
- Karton: Container mit einem Volumen von 240 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), vorzugsweise in gelber Farbausführung. Die Container sind entsprechend zu beschriften.

Tierkörper-
entsorgung

Art. 13

Für die Entsorgung von leblosen Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

3. Gebühren

Kostendeckung,
rechnung

Art. 14

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben für die Abfallbewirtschaftung erhebt Abfall- die Einwohnergemeinde Gebühren von den Verursachern und Verur-



sacherinnen in Abhängigkeit von der Menge des Abfalls. Diese können sich aus gewichts-, stück- oder volumenabhängigen Gebühren und einer Grundgebühr zusammensetzen.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS712.15), Abgeltung des Verwaltungsaufwands die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

³ Die Gemeinde führt für die Abfallbewirtschaftung eine gesonderte Rechnung, welche jährlich offen zu legen ist.

Gebührenerhebung Art. 15

¹ Die volumenabhängigen Kenova Gebühren für Kehricht und Sperrgut decken die jeweiligen Kosten für die Behandlung (Verbrennung).

² Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Sie deckt die übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, der Sonderabfälle, der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS712.15) der Sammelstellen, die Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle, für welche kein Verursacher evaluiert werden kann, für Information und Beratung sowie Personal und Administration.

³ Sonderleistungen der Gemeinde im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung, werden den Inhabern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Von der Grundgebühr befreit sind volljährige Personen mit Wohnsitz in einer Institution.

Gebühren- festlegung

Art. 16

¹ Die Kenova legt die Höhe der Gebühren für die Verwertung für Behandlung des Kehrichts und Sperrguts fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die aktuellen Tarife der Abfallgrundgebühren Höhe der restlichen Gebühren im Gebührentarif fest. Die Abfallgrundgebühren befinden sich innerhalb des folgenden Rahmens:

- Grundgebühr pro erwachsene niedergelassene Person: CHF 60.- bis CHF 120.-/Jahr
- Grundgebühr pro Aufenthalter/Aufenthalterin: CHF 60.- bis CHF 120.-/Jahr
- Grundgebühr für in Zuchwil domizilierte Betriebe CHF 100.- bis CHF 200.-/Jahr



- Fälligkeit** **Art. 17**
¹ Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der zweiten Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

4. Rechtsmittel

- Rechtsschutz** **Art. 18**
¹ Wird die Gebührenrechnung oder Verfügungen, Gegen Verfügungen der Abteilung Planung und Bau, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement, richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS, 124.11, Verwaltungsrechtspflegegesetz). Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

- Einberufung** **Art. 19**
¹ Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflichten dieses Reglements verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
- Kontrollbefugnisse** **Art. 20**
Wenn Siedlungsabfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch das Gemeindepersonal und durch beauftragte Unternehmen geöffnet und untersucht werden.
- Inkrafttreten** **Art. 21**
¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2025 und mit der Genehmigung durch



das Bau- und Justizdepartement des Kanton Solothurn vom xx.xx.2025 per
xx.xx.2025 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 13. Dezember 2004